

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.02.2015
Dezernat I	Amt Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0060/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	03.03.2015	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	12.03.2015	öffentlich

Thema: Klageverfahren Zensus 2011

Klageverfahren Zensus 2011

Landeshauptstadt Magdeburg ./ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Az.: 1 A 347/13 MD

Mit vorliegender Stellungnahme wird zum Verfahrensstand in oben genannten Klageverfahren berichtet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg beim Verwaltungsgericht Magdeburg den Antrag gestellt hat, dass Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Hintergrund dieses Antrages ist eine beantragte abstrakte Normenkontrolle und Bund-Länder-Streitigkeit des Landes Berlin (Berliner Senat) beim Bundesverfassungsgericht, mit dem die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlagen und der Durchführung des Zensus 2011 überprüft werden sollen.

Gemeinden haben - anders als Bundesländer (Landesregierungen) - kein Recht auf Antragstellung in einem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle. Berlin hat als Bundesland daher jetzt die Möglichkeit wahrgenommen, das Bundesverfassungsgericht unmittelbar anzurufen (Senatsvorlage Nr. S-16/2014).

Ziel dieser beantragten Normenkontrolle und Bund-Länder-Streitigkeit ist insbesondere die Nichtigerklärung der normativen Grundlagen des Zensus 2011 (Zensusgesetz und Stichprobenverordnung).

Der Berliner Senat hält die normativen Grundlagen des Zensus 2011, gestützt durch Gutachten, für verfassungswidrig, insbesondere gelte dies für § 7 II 2 Zensusgesetz (ZensG) und für § 2 II der von der Bundesregierung erlassenen Stichprobenverordnung (StichprobenV).

Nach § 7 II 2 ZensG sei die Bundesregierung ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung die normativen Grundlagen zur Durchführung des Zensus (insbesondere Stichprobenplan und Stichprobenverfahren) festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung (Stichprobenverordnung) lege diese Grundlagen aber nicht fest, sondern delegiere sie auf ein „Forschungsprojekt“, das zudem zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung noch nicht vorgelegen habe.

Der Bund hat nach Ansicht des Berliner Senates durch die Durchführung des Zensus 2011 seine verfassungsrechtlichen Pflichten gegenüber den Ländern und Gemeinden verletzt, dies gelte insbesondere für die Bundesregierung, die entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung in der Rechtsverordnung (Stichprobenverordnung) die normativen Grundlagen zur Durchführung des Zensus 2011 nicht festgelegt habe.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren der abstrakten Normenkontrolle beziehungsweise des Bund- Länder-Streits haben Bindungswirkung für Entscheidungen von Fachgerichten (insbesondere der Verwaltungsgerichtsbarkeit) gegenüber den Bescheiden der Landesstatistikbehörden zur Feststellung der Einwohnerzahl (§ 31 BVerfG).

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat deshalb, wie auch viele andere Gemeinden, das Ruhen des Verfahrens gemäß § 94 VwGO vor dem Verwaltungsgericht bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beantragt.

Holger Platz